

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Dezember 2018

### **1211. Staatshaftung (Schadenersatzforderung, Wasserschaden im Universitätsspital Zürich, Klinik für Nuklearmedizin)**

Am 24. Juli 2017 kam es in der Klinik für Nuklearmedizin des Universitätsspitals Zürich (USZ) aufgrund von Bauarbeiten im Auftrag des Hochbauamts zu einem Wassereinbruch, in dessen Folge ein neuwertiger, hochsensibler Positronenemissionstomograph (PET) bzw. Computertomograph (CT; General Electric Discovery SDX 20) nicht mehr benutzt werden konnte. Da ein Reparaturversuch der Herstellerfirma General Electric nicht erfolgreich war, sowie zur Vermeidung von weiteren Ertragsausfällen, ersetzte das USZ das schadhafte Gerät Mitte Oktober 2017 zu einem Kaufpreis von Fr. 2 332 825. Im Rahmen der Ersatzbeschaffung wurde dem USZ für das beschädigte PET-/CT-Gerät von der Herstellerfirma der Restwert von Fr. 188 000 vergütet und die Kosten der Reparaturversuche erlassen.

Das Universitätsspital Zürich ist gemäss RRB Nr. 1506/2007 in das Versicherungskonzept des Kantons eingebunden, das nur in eng definierten Ausnahmefällen eine Versicherung der Risiken vorsieht. Im Rahmen des erwähnten Beschlusses wurde zudem ein Eigenbehalt des USZ von Fr. 200 000 im Sinne einer Integralfranchise angesetzt. Dabei trägt das USZ einen einzelnen Schaden, der unter diesem Betrag liegt, vollumfänglich. Übersteigt der Schaden hingegen die Grenze von Fr. 200 000, wird er vollumfänglich, d. h. bereits ab dem ersten Franken, seitens des kantonalen Schadenausgleichs abgegolten. Diese Regelung ist auch nach der Erneuerung des Versicherungskonzepts gemäss RRB Nr. 560/2017 gültig.

Der entstandene Schaden wurde dem Versicherungsdienst des Generalsekretariats der Finanzdirektion mit Schreiben des USZ am 22. August 2017 gemeldet. Da dieser gemäss dem Versicherungskonzept und RRB Nr. 1506/2007 vollumfänglich zulasten der Leistungsgruppe Nr. 4921, Schadenausgleich, geht, aber noch keine Forderung seitens des USZ geltend gemacht worden war, hat das Generalsekretariat dafür per Ende 2017 im Buchungskreis Nr. 4000 eine kurzfristige Rückstellung von 4 Mio. Franken gebildet (2,3 Mio. Franken Geräteersatz, 0,05 Mio. Franken Reparaturversuchskosten, 1,44 Mio. Franken Ertragsausfall und 0,21 Mio. Franken Reserve). Im Nachgang zur Rückstellungsbildung wurde allerdings festgestellt, dass im Rahmen des kantonsinternen Schadenausgleichs kein Ertragsausfall, sondern lediglich der Geräte-Neuwert zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft vergütet werden kann.

Mit Rechnung vom 16. November 2018 hat das USZ beim Generalsekretariat der Finanzdirektion eine Forderung von Fr. 2 144 825 geltend gemacht (Fr. 2 332 825 PET-/CT-Geräteersatz ./ Fr. 188 000 Restwert des bisherigen PET-/CT-Geräts). Die für diesen Schadenfall im Geschäftsjahr 2017 gebildeten kurzfristigen Rückstellungen des Generalsekretariats der Finanzdirektion werden zur Deckung dieser Forderung verwendet. Die darüber hinausgehenden, für diesen Schadenfall nicht benötigten kurzfristigen Rückstellungen von Fr. 1 855 175 werden aufgelöst.

Regressforderungen des Kantons gegenüber möglicherweise beteiligten Dritten bleiben vorbehalten.

Da weder hinsichtlich der Höhe der Ausgabe noch des Zeitpunktes ihrer Vornahme eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht, handelt sich gemäss § 37 Abs. 1 e contrario des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) um eine gebundene Ausgabe des Generalsekretariats der Finanzdirektion zulasten der Leistungsgruppe Nr. 4921, Schadenausgleich. Für deren Bewilligung ist gemäss § 36 lit. b CRG der Regierungsrat zuständig.

Aufgrund der im Geschäftsjahr 2017 erfolgten Rückstellungsbildung ist in der Leistungsgruppe Nr. 4921, Schadenausgleich, keine Budgetdeckung erforderlich. Die Auflösung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgt zugunsten dieser Leistungsgruppe.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Vergütung der Ersatzausgabe des Universitätsspitals Zürich für das am 24. Juli 2017 beschädigte PET-/CT-Gerät wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 144 825 zulasten der Rückstellungen des Buchungskreises Nr. 4000, Generalsekretariat Finanzdirektion, bewilligt.

II. Die Finanzdirektion wird beauftragt, dem Universitätsspital Zürich zulasten der Rückstellungen des Buchungskreises Nr. 4000, Generalsekretariat Finanzdirektion, Fr. 2 144 825 zu überweisen und die übrigen Rückstellungen zu diesem Schadenfall von Fr. 1 855 175 aufzulösen.

III. Mitteilung an das Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich, sowie an die Gesundheitsdirektion, die Baudirektion und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**